

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.1990

Geschäftszahl

89/05/0026

Rechtssatz

Unter dem Begriff "Fronten" im § 81 Abs 2 Wr BauO sind die Ansichtsflächen der im Gebäude nach außen abschließenden Wände (Umfassungswände) zu verstehen; im Gesetz findet sich kein objektiver Anhaltspunkt dafür, daß die Front (iSd Wr BauO) als Projektion des Gebäudes auf eine Ebene zu verstehen sei (Hinweis E 1.3.1976, 761, 762/75, VwSlg 9004 A/1976).